

228 sqq.) vertreten hatte. Die angebliche Grenzabmarkung König Dagoberts zur Zeit des Bischofs Marcian in der Urkunde Friedrichs I. von 1155 ist hinsichtlich ihrer Echtheit von sehr kundigen Forschern beanstandet worden, deren Bedenken ich nur beipflichten kann, und das Römerkastell Arbon taucht keineswegs schon zum 6. Jh. in der V. Columbani wieder auf.
B. Kr.

306. H. von Voltolini veröffentlicht im Archiv für Oesterreichische Geschichte Bd. XCIV (1905), S. 1—38 seinen Vortrag über die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete. Ebendort XCIV (1907), S. 311—461 ist soeben als Ergänzung und Weiterführung jenes Vortrages eine eindringende Studie desselben Gelehrten über Immunität, grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol erschienen. Beigegeben ist der Abdruck von 18 Urkunden aus den Jahren 1193 bis 1531, darunter S. 434 ein Ineditum Coelestins III. von 1193, S. 435 f. zwei bisher unbekannte Urkunden Innocenz' III. von 1198, S. 131 f. eine Urkunde Gregors IX. von 1227, S. 136 eine bisher unbekannte Urkunde Friedrichs II. von 1239, alle auf Rechte des Veroneser Domkapitels in süd-tirolischen Dörfern bezüglich (beide Aufsätze sind auch im Sonderdruck erschienen: Wien, Hölder 1905 bzw. 1907).
A. W.

307. R. Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg, ein Beitrag zur Verfassungs- und Ständegeschichte des Mittelalters (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, N. F. XII, Münster 1907), setzt das bekannte Dienstrecht des Grafen Otto nach Philippi's Vorgang in den Anfang des 13. Jh. und kommentiert es unter fleissiger Heranziehung anderer Dienstrechte und der Urkunden. Er wendet sich besonders gegen Hecks Theorie von dem Ursprung der Ministerialen aus den Mundlingen, weist im Einzelnen die Zusammensetzung dieses Standes aus verschiedenen Elementen nach und berichtigt auch dessen Ansicht über das Verhältnis zu den 4 oder 5 Hausämtern, in deren Ausrichtung natürlich abgewechselt wurde, so dass der Dienst viel mehr Personen erforderte, als Aemter vorhanden waren. Eine Abhandlung über die Bedeutung des Ausdrucks 'camerlingus' und ein nicht ganz fehlerloser Abdruck des Dienstrechts aus dem Osnabrücker UB. sind in der Anlage beigefügt.
B. Kr.